



## PRINZIPIEN ZUM EUROPÄISCHEN FAMILIENRECHT BETREFFEND EHESCHIEDUNG UND NACHEHELICHER UNTERHALT

### PRÄAMBEL

In Anerkennung, dass es trotz der bestehenden Unterschiede in den nationalen Familienrechten gleichwohl eine zunehmende Übereinstimmung gibt;

In Anerkennung, dass die bestehenden Unterschiede die Freizügigkeit der Personen in Europa behindern;

In dem Wunsch zur Angleichung des Familienrechts in Europa beizutragen und die Freizügigkeit der Personen in Europa weiter zu erleichtern;

In dem Wunsch einen Ausgleich zwischen den Interessen der Ehegatten und der Gesellschaft zu finden, und tatsächliche Gleichheit der Geschlechter zu unterstützen, unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder;

Empfiehl die Kommission für Europäisches Familienrecht die folgenden Prinzipien:

### TEIL I: EHESCHIEDUNG

#### KAPITEL I: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

##### **Prinzip 1:1 Zulässigkeit der Ehescheidung**

- (1) Die Ehescheidung wird vom Gesetz erlaubt.
- (2) Eine bestimmte Ehedauer ist nicht erforderlich.

##### **Prinzip 1:2 Gesetzliches Verfahren und zuständige Behörde**

- (1) Das Ehescheidungsverfahren wird vom Gesetz bestimmt.
- (2) Die Ehescheidung wird von der zuständigen Behörde ausgesprochen, die entweder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ist.

##### **Prinzip 1:3 Scheidungsformen**

Das Gesetz gestattet sowohl die einverständliche Scheidung als auch die Scheidung ohne Einverständnis des anderen Ehegatten.

#### KAPITEL II: EINVERSTÄNDLICHE SCHEIDUNG

##### **Prinzip 1:4 Gegenseitiges Einverständnis**

- (1) Die Ehescheidung ist auf Grund des gegenseitigen Einverständnisses der Ehegatten gestattet. Keine tatsächliche Trennungszeit ist erforderlich.
- (2) Ein gegenseitiges Einverständnis liegt vor, wenn die Ehegatten Übereinstimmung über die Auflösung ihrer Ehe erzielt haben.
- (3) Diese Übereinstimmung kann entweder durch gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder durch Antrag nur eines von ihnen mit Zustimmung des anderen Ehegatten ausgedrückt werden.

##### **Prinzip 1:5 Überlegungsfrist**

- (1) Haben die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens Kinder unter sechzehn Jahre und haben sie sich über alle Scheidungsfolgen im Sinne von Prinzip 1:6 geeinigt, gilt

eine dreimonatige Überlegungsfrist. Haben sie sich nicht über alle Folgen geeinigt, gilt eine sechsmonatige Überlegungsfrist.

(2) Haben die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens keine Kinder unter sechzehn Jahre und haben sie sich über alle Scheidungsfolgen im Sinne von Prinzip 1:6(d) und (e) geeinigt, gilt keine Überlegungsfrist. Haben sie sich nicht über alle Folgen geeinigt, gilt eine dreimonatige Überlegungsfrist.

(3) Keine Überlegungsfrist gilt, wenn die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens seit sechs Monaten tatsächlich getrennt leben.

#### **Prinzip 1:6 Inhalt und Form der Vereinbarung**

(1) Die Folgen, über die die Ehegatten sich einigen, sind:

(a) ihre elterliche Verantwortung, soweit notwendig, einschließlich der Regelung des Aufenthalts und des Umgangs bezüglich der Kinder,

(b) der Kindesunterhalt, soweit notwendig,

(c) die Teilung oder Umverteilung von Vermögen, und

(d) den nachehelichen Unterhalt.

(2) Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

#### **Prinzip 1:7 Entscheidung über die Folgen**

(1) Die zuständige Behörde entscheidet in allen Fällen über die in Prinzip 1:6(a) und (b) genannten Folgen für die Kinder. Dabei ist jede zulässige Vereinbarung der Ehegatten in Betracht zu ziehen, soweit er dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Die zuständige Behörde überprüft zumindest die Gültigkeit der Vereinbarung bezüglich der in Prinzip 1:6(c) und (d) genannten Angelegenheiten.

(3) Haben die Ehegatten keine oder nur eine teilweise Vereinbarung bezüglich der in Prinzip 1:6(c) und (d) genannten Angelegenheiten erzielt, so kann die zuständige Behörde über diese Folgen entscheiden.

### **KAPITEL III: SCHEIDUNG OHNE EINVERSTÄNDNIS DES ANDEREN EHEGATTEN**

#### **Prinzip 1:8 Tatsächliche Trennung**

Die Scheidung ohne Einverständnis des anderen Ehegatten ist gestattet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr tatsächlich getrennt leben.

#### **Prinzip 1:9 Außergewöhnliche Härte für den Antragssteller**

In Fällen außergewöhnlicher Härte für den Antragssteller kann die zuständige Behörde die Ehescheidung aussprechen, obwohl die Ehegatten nicht seit einem Jahr tatsächlich getrennt leben.

#### **Prinzip 1:10 Entscheidung über die Folgen**

(1) Soweit notwendig entscheidet die zuständige Behörde über:

(a) die elterliche Verantwortung, einschließlich der Regelung des Aufenthalts und des Umgangs bezüglich der Kinder, und

(b) den Kindesunterhalt.

Jede zulässige Vereinbarung der Ehegatten ist in Betracht zu ziehen, soweit sie dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Bei oder nach der Ehescheidung kann die zuständige Behörde über die wirtschaftlichen Folgen für die Ehegatten entscheiden. Dabei zieht sie eine zulässige Vereinbarung der Ehegatten in Betracht.

### **TEIL II: NACHEHELICHER UNTERHALT**

#### **KAPITEL I: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

### **Prinzip 2:1 Beziehung zwischen Unterhalt und Ehescheidung**

Für den Unterhalt geschiedener Ehegatten gelten dieselben Regeln unabhängig von der Form der Ehescheidung.

### **Prinzip 2:2 Selbstverantwortung**

Vorbehaltlich der nachfolgenden Prinzipien, sorgt jeder Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt nach der Ehescheidung.

## KAPITEL II: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERHALT

### **Prinzip 2:3 Unterhaltsvoraussetzungen**

Nachehelicher Unterhalt erfordert auf Seiten des unterhaltsberechtigten Ehegatten unzureichende Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und auf Seiten des unterhaltsverpflichteten Ehegatten die Leistungsfähigkeit diese Bedürfnisse zu befriedigen.

### **Prinzip 2:4 Beurteilung von Unterhaltsansprüchen**

Bei der Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- die Erwerbsmöglichkeit, das Alter und der Gesundheitszustand der Ehegatten;
- die Sorge für die Kinder;
- die Aufteilung der Aufgaben während der Ehe;
- die Dauer der Ehe;
- Lebensverhältnisse während der Ehe und
- eine neue Ehe oder dauerhafte Lebensgemeinschaft.

### **Prinzip 2:5 Art der Unterhaltsgewährung**

- (1) Unterhalt ist in regelmässigen Abständen und im voraus zu gewähren.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines oder beider Ehegatten eine Unterhaltsabfindung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles anordnen.

### **Prinzip 2:6 Außergewöhnliche Härte für den unterhaltsverpflichteten Ehegatten**

In Fällen außergewöhnlicher Härte für den unterhaltsverpflichteten Ehegatten kann die zuständige Behörde den Unterhalt wegen des Verhaltens des unterhaltsberechtigten Ehegatten versagen, beschränken oder beenden.

## KAPITEL III: BESONDERE FRAGEN

### **Prinzip 2:7 Mehrheit von Unterhaltsansprüchen**

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Ehegatten die Bedürftigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu befriedigen, hat die zuständige Behörde

- (a) dem Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes des unterhaltsverpflichteten Ehegatten Vorrang zu geben;
- (b) eine etwaige Unterhaltspflicht des unterhaltsverpflichteten Ehegatten gegenüber einem neuen Ehegatten zu berücksichtigen.

### **Prinzip 2:8 Zeitliche Begrenzung**

Die zuständige Behörde gewährt Unterhalt für einen begrenzten Zeitraum. Ausnahmsweise kann Unterhalt ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

### **Prinzip 2:9 Beendigung der Unterhaltspflicht**

- (1) Die Unterhaltspflicht endet, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte eine neue Ehe oder eine dauerhafte Lebensgemeinschaft eingeht.

- (2) Nach ihrer Beendigung gemäss Absatz 1 lebt die Unterhaltspflicht nicht wieder auf, wenn die neue Ehe oder die dauerhafte Beziehung endet.
- (3) Die Unterhaltspflicht endet sowohl mit dem Tod des unterhaltsberechtigten also auch des unterhaltsverpflichteten Ehegatten.

**Prinzip 2:10 Unterhaltsvereinbarung**

- (1) Dem Ehegatten ist es gestattet, eine Vereinbarung über den Unterhalt nach der Ehescheidung zu treffen. Die Vereinbarung kann den Umfang, die Erfüllung, die Dauer und die Beendigung der Unterhaltspflicht erfassen, sowie einen möglichen Verzicht auf den Unterhaltsanspruch.
- (2) Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1, überprüft die zuständige Behörde zumindest die Gültigkeit der Unterhaltsvereinbarung.